

SATZUNG

der

Wir! Stiftung pflegender Angehöriger

Präambel

20 Jahre lang habe ich meine an Demenz erkrankte Mutter begleitet, die Aspekte der häuslicher Versorgung und anschließenden Heimpflege wahrgenommen und durchlebt.

Angesichts der persönlichen Betroffenheit, die man bei der Pflege Angehöriger oder von Menschen aus seinem näheren Umfeld empfindet, der großen Leistung, die in psychischer, physischer, mentaler und finanzieller Hinsicht erbracht wird, angesichts der Gesamtbelastung, denen Familien oft ausgesetzt sind, bin ich zu der bestürzenden Erkenntnis gekommen: Pflegende Angehörige stehen auf verlorenem Posten. Sie haben keine Stimme, keinen Rückhalt und keine starke Lobby in der Gesellschaft, sie haben im Verhältnis zu ihrer Leistung, die sie in der und für die Gesellschaft erbringen zu wenig Anerkennung und Rechte.

Dies erstaunt umso mehr als die demographische Entwicklung in unserem Land viele Menschen vor die Entscheidung stellt: Wie sollen meine Eltern und Großeltern, versorgt werden? Aber auch pflegeabhängige Kinder und andere nahestehende Menschen jeglichen Alters werden betreut. Können, dürfen, sollen sie zuhause bleiben oder zwingen die Umstände zu einer Fremdbetreuung?

Wer hilft in finanzieller, juristischer, mentaler Not? Wer hilft, wenn die Heimversorgung inakzeptable Zustände zutage fördert? Trotz zahlreicher Kontakte zu vielen Organisationen aus verschiedenen Bereichen fühlte ich mich in meinem Anliegen nicht ernst genommen, gewürdigt, gefördert und angemessen unterstützt.

Gesellschaft und Politik schweigen ein unübersehbares Problem tot: Wir haben viele pflegebedürftige Mitmenschen jeglichen Alters und wissen nicht, wie wir sie menschenwürdig versorgen sollen. Wir haben pflegewillige Angehörige jeglichen Alters, die willens sind Pflegeverantwortung zu übernehmen und helfen ihnen nicht in ausreichendem Maße, dies auch tun zu können. Es wird viel über und für Angehörige gesprochen, sie selbst aber kommen nicht zu Wort.

Aus dieser bestürzenden Erkenntnis entstand der Entschluss, dem offensichtlichen Notstand mit den Leistungen einer Stiftung zu begegnen. Pflegende Angehörige übernehmen zentral wichtige familiäre, soziale und gesellschaftspolitische Funktionen. Wir entlasten Gesellschaft und Politik in jeder, nicht zuletzt finanzieller Hinsicht und ermöglichen Menschen jeglichen Alters, ein ganzheitlich menschenwürdiges Leben zu führen. Alten Menschen ermöglichen wir einen lebenswerten und geborgenen Lebensabend. Damit drücken wir Verantwortung, Dankbarkeit und Respekt den Menschen gegenüber aus, die uns sehr nahe stehen, oder die uns wesentliche Strecken unseres Lebens begleiten. Pflegende Angehörige erfüllen somit auch eine Vorbildfunktion für die Mitmenschen und kommende Generationen. Sie tragen auch in Zukunft zu einer lebenswerten Gesellschaft bei. Meiner festen Überzeugung nach ist es daher selbstverständlich, dass den pflegenden Angehörigen die Unterstützung, Aufmerksamkeit und Beachtung entgegen gebracht wird, die ihrer wichtigen und immer wichtiger werdenden Rolle zukommt.

Die Stiftung will den pflegenden Angehörigen ein eigenes Gesicht, Gewicht und Stimme verleihen. Ich gründe diese Stiftung, weil es mir ein großes Anliegen ist, dass pflegenden Angehörigen entsprechend ihrer wichtigen familiären, sozialen und gesellschaftspolitischen Funktion Mitwirkungs-, Mitbestimmungs- sowie Kontrollmöglichkeiten und -rechte insbesondere auch über die Verwendung privater Gelder in der Pflege eingeräumt werden. Sie müssen unabänderlich die Möglichkeit haben, dass ihre Leistungen, insbesondere die hohe, ganzheitliche Pflegekompetenz, Liebe und Fürsorge sowie der finanzielle Einsatz als wirtschaftlicher Beitrag für Familie und Gesellschaft anerkannt werden. Pflegende Angehörige müssen sich so in die Gesellschaft einbringen können, dass sie wahrgenommen, akzeptiert, unterstützt und eingebunden werden. Die hohe Erfahrungs- und Handlungskompetenz pflegender Angehöriger soll allen Pflegebedürftigen und damit der Gesamtgesellschaft zu Gute kommen im Sinne einer "Hilfe zur Selbsthilfe".

Die Stiftung will ein Forum bieten, mit dessen Hilfe pflegende Angehörige insbesondere in Entscheidungsgremien von Gesellschaft, Politik und in Gesetzgebungsverfahren gehört und eingebunden werden.

§ 1. Name, Rechtsstellung, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen Wir! Stiftung pflegender Angehöriger.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2. Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO) von pflegenden und begleitenden Angehörigen, Partnern und Freunden von pflegebedürftigen Menschen, die diese Leistung zugunsten der Gesellschaft erbringen. Sie übt eine der Förderung der Allgemeinheit dienende Tätigkeit aus, die nicht auf das Erzielen eines persönlichen materiellen Gewinns gerichtet ist, sondern die andere Personen anregt, sich für hilfe- und pflegebedürftige Menschen einzusetzen. Insbesondere leistet sie einen Beitrag zur Lösung der anfallenden Probleme einer überalternden Gesellschaft.
2. Die Stiftung dient der Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Nr. 19 AO), indem sie mittels Unterstützung pflegender und begleitender Angehöriger, Partner und Freunde von pflegebedürftigen Menschen
 - a. Zum Wohl der zu Hause, im Heim oder alternativen Wohnformen gepflegten Personen jeglichen Alters;
 - b. Zur Stärkung des familiären und gesellschaftlichen Stellenwertes pflegender Angehöriger;
 - c. Zur Entlastung betroffener Familien;

- d. Zur Förderung des Respekts vor Pflegeabhängigen jeden Alters und alten Menschen, die ihren Teil in der Gesellschaft bereits geleistet haben;

beiträgt.

3. Die Stiftung dient der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) mit der Entwicklung von (Aus-) Bildungskonzepten.
4. Die Stiftung dient mildtätigen Zwecken (§ 53 Nr. 1 AO), indem sie pflegende und begleitende Angehörige, Partner und Freunde von pflegebedürftigen Menschen, die ihrerseits als Folge ihres pflegerischen Engagements körperlicher, geistiger oder seelischer Hilfe bedürfen, diese gewährt.
5. Die Stiftung dient dem Wohlfahrtswesen (§§ 52 Nr. 9, 66 AO), indem sie pflegende und begleitende Angehöriger, Partner und Freunde von pflegebedürftigen Menschen jeden Alters, die ambulant zu Hause, in stationären Einrichtungen oder alternativen Wohnformen betreut werden in folgender Weise unterstützt:
 - a. Ihre Anliegen bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der häuslichen, stationären und alternative Wohnformen betreffenden Versorgung von Pflegebedürftigen bei allen in Frage kommenden öffentlichen und privaten Einrichtungen und sonstigen relevanten Stellen wie Politik, Medien und dergleichen selbst vorzubringen und durchzusetzen;
 - b. Ihre Erfahrungskompetenz in die Pflege einzubringen mit dem Ziel, dass ihnen ein durchsetzbares Mitsprache-, Mitbestimmungs- und Kontrollrecht, insbesondere bei Pflegemaßnahmen und Mittelverwendung eingeräumt wird;
 - c. Ihnen zu durchsetzbaren Rechten im Zusammenhang mit der Erhaltung ihrer eigenen Gesundheit und ihrer beruflichen Zukunft zu verhelfen.

6. Die Stiftung dient ferner der Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) solcher Vorhaben, in denen z.B. der pflegerische und volkswirtschaftliche Leistungsanteil aufgezeigt wird, den pflegender Angehörige in der Versorgung nahestehender Menschen im stationären und ambulanten Bereich sowie alternativen Wohnformen erbringen und solcher Vorhaben, die z.B. die demographische Entwicklung und die sich daraus ergebenden Herausforderungen, Gleichstellungsaspekte und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Familie in einer sich ständig verändernden Gesellschaft zum Inhalt haben;

7. Die Stiftung verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch

- a. Die Unterstützung pflegender Angehöriger; Die Unterstützung findet insbesondere in der Bereitstellung folgender Angebote statt:
 - (1) Die Beratung "Angehörige für Angehörige" u.a. zu folgenden Themen: Informationen zu Pflegestufen, Betreuungsfragen und Pflegediensten sowie zu allen Fragen des pflegerischen Alltags;
 - (2) Die Gründung von Angehörigengremien, die kommunal, regional und überregional ihre Interessen vertreten;
 - (3) Die Gründung von Angehörigen - Selbsthilfegruppen;
 - (4) Ein Internetportal u.a. für Heimbewertungen durch Angehörige mit der Möglichkeit des Erfahrungsaustausches und der Bearbeitung von angehörigen-relevanten Fragen;
 - (5) Veranstaltungen zu angehörigenrelevanten Themen mit dem Ziel, generations- und fachübergreifende Gespräche anzustoßen;
 - (6) Veranstaltungen, Vorträge und Medienarbeit, in denen die Erfahrungs- und Handlungskompetenz der Angehörigen in der Gesellschaft sichtbar und auf ihre Belange aufmerksam gemacht wird.

- b. Projekte und Veranstaltungen, bei denen pflegende Angehörige ihre Belange und Erfahrungen selbst vorbringen und solidarisch vertreten können, insbesondere durch die Bildung von interessenspezifischen Selbsthilfegruppen, der Organisation von Vorträgen und dergleichen;
- c. Die Entwicklung von gesellschaftspolitischen Konzepten und Rahmenbedingungen sowie von Bildungs- und Ausbildungskonzepten;
- d. Veranstaltungen, die den Zweck dieser Stiftung in Politik und Gesellschaft vertreten, insbesondere Lobby-, Medien- und Gremienarbeit mit dem Ziel, zu gesellschaftspolitischen und sozialen Veränderungen im Sinne der Stiftung beizutragen;
- e. Arbeitskreisen und Foren;
- f. Selbsthilfegruppen, in denen hilfsbedürftig gewordene Angehörige (§ 2 Ziff. 4) z.B. mittels Beratung, Erfahrungsaustausch, Hilfs- und Vernetzungsangeboten selbstlos unterstützt werden.

§ 3. Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten auf Grund dieser Satzung nicht zu.

§ 4. Grundstockvermögen

1. Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung ist mit einem Barvermögen von € 50.000,00 ausgestattet.
2. Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5. Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. Aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung,
 - b. Aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die bestimmungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es dürfen die steuerlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6. Stiftungsorgane

1. Stiftungsorgane sind Vorstand und Stiftungsrat.
2. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung derjenigen Auslagen, die ihnen im Rahmen ihres Ehrenamtes entstanden sind. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 7. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Ein Mitglied des Vorstands soll Erfahrungen vorzugsweise aus dem Bereich der Pflege vorweisen.
2. Vorstandsvorsitzende bin ich unbefristet oder bis ich auf dieses Amt verzichte. Zu meiner Stellvertreterin, die mich in allen Fällen meiner Verhinderung vertritt sowie zu meiner Nachfolgerin bestimme ich
 - a. Frau Ruth Jost, Ickstattstr. 9, 80469 München.

Als drittes Vorstandsmitglied bestimme ich

- b. Herrn Dipl. Betriebswirt Rolf Jorga, Neusatzstr. 4, 85570 Markt Schwaben.
Herr Jorga ist Vorstandsmitglied bis zu seinem Ausscheiden.
3. Ich kann jederzeit ohne Angabe von Gründen (auch testamentarisch) Mitglieder des Stiftungsvorstandes und/oder des Stiftungsrates aus dem Amt entlassen.
4. Nach meinem Ausscheiden wird Frau Jost Vorsitzende. Sie bestimmt ihre/n StellvertreterIN aus den, vom Stiftungsrat hinzu gewählten Vorständen.
 - a. Wenn Frau Jost aus dem Vorstand scheidet, bestimme ich meine/n NachfolgerIN. Treffe ich keine (testamentarische) Regelung wird mein Nachfolger als Vorsitzender Herr Jorga, der seine/n StellvertreterIN bestimmt aus den, vom Stiftungsrat hinzu gewählten Vorständen.
 - b. Wenn Herr Jorga aus dem Vorstand scheidet, bestimme ich seine/n NachfolgerIN. Treffe ich keine Regelung, bestimmt Frau Jost ihre/n NachfolgerIN und ihre/n StellvertreterIN aus den vom Stiftungsrat hinzu gewählten Vorständen.
 - c. Sollten weder ich noch Frau Jost mehr dem Vorstand angehören, wird der Vorstand vom Stiftungsrat gewählt. Hierzu *kann* ich eine Liste

(testamentarisch) erstellen, aus der die Mitglieder zu wählen sind. Die Mitglieder des Vorstands wählen einstimmig ihren/ihre Vorsitzende. Der/die Vorsitzende bestimmt seinen/ihre StellvertreterIN aus den vom Stiftungsrat gewählten Vorständen.

5. Der Vorstand kann nur auf fünf Mitglieder erweitert werden, wenn ich es bestimme. Ich *kann* die neuen Mitglieder (testamentarisch) bestimmen.
6. Nach meinem Ausscheiden werden die zusätzlichen Vorstandsmitglieder vom Stiftungsrat gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden einstimmig von allen Mitgliedern des Stiftungsrates gewählt. Habe ich keine (testamentarische) Bestimmung getroffen, werden die Mitglieder des Vorstands aus einer vom Stiftungsrat erstellten und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates verabschiedeten Liste gewählt. Gewählt werden und wählen kann nur, wer anwesend ist. Über jeden zur Wahl Stehenden wird einzeln abgestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht anwesend. Bei fehlender Einstimmigkeit oder Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Beirats. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen ihre/n Vorsitzende/n, der seinen/ihren StellvertreterIN bestimmt.
7. Die Amtszeit der ersten Vorstandsmitglieder ist unbefristet, die der nachfolgenden beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung/Wiederwahl ist möglich. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung/Wahl des Nachfolgers/der Nachfolgerin im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt bzw. gewählt. Nach meinem Ableben können einzelne Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Vorstand nach einstimmigem Beschluss abberufen werden. Das abzubrufende Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.
8. Zu meinen Lebzeiten bestimme ich allein, ob und unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Mitgliedern des Stiftungsrats eine Aufwandschädigung bezahlt wird; danach entscheidet der Vorstand hierüber einstimmig.

§ 8. Vertretung der Stiftung

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich allein. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der/ die Vorsitzende/r allein, im Fall seiner/ ihrer Verhinderung vertritt der/ die Stellvertreter/in, im Falle seiner/ ihrer Verhinderung vertritt das verbleibende Mitglied allein, bei vier und fünf Mitgliedern zu dritt.

§ 9. Aufgaben des Vorstands

1. Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Vermögens der Stiftung und der sonstigen Mittel verpflichtet.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a. Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung,
 - b. Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
 - c. Anstellung von Mitarbeitern, soweit die Mittel dies zulassen,
 - d. Beschlüsse nach § 14 der Satzung.

§ 10. Haftung des Vorstands

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands der Stiftung für leicht fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen ist ausgeschlossen.

§ 11. Beschlussfassung

1. Der Vorstand wird von der/ dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstands dies verlangt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied Widerspruch erhebt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das mangelhaft geladene Mitglied geheilt werden.
3. Es wird mit einfacher Mehrheit beschlossen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr VertreterIN.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Als Schriftform gelten auch Fernschreiben (Telex), Telefax und E-Mail. Die Ergebnisse der Sitzungen und Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind schriftlich zu fixieren und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus einer ungeraden Zahl zwischen mindestens drei und höchstens fünfzehn Mitgliedern. Als erste Mitglieder bestimme ich
 - a. Frau cand. med. Susanne Bührlen, Ickstattstr. 9, 80469 München als Vorsitzende, die ihre/n StellvertreterIN aus den vorhandenen bzw. gewählten Stiftungsräten bestimmt;
 - b. Herrn Dr. med. Klaus Blumberg, Zum Altmühlspitz 5, 93309 Kehlheim;

- c. Frau Ria Düchs, Laplacestr. 23, 81679 München;
- d. Herrn Rechtsanwalt Alexander Frey, Riemerschmidtstr. 41, 80993 München;
- e. Frau Ingrid Braun, Wörnbrunnerstr. 27 A, 82031 Grünwald.

2. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

3. Bei (vorzeitigem) Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieds/er bestimme ich das/die neue/n Mitglied/er; In allen Fällen meiner Verhinderung oder bei meinem Ausscheiden bestimmt Frau Jost die fehlenden Mitglieder des Stiftungsrats. Nach ihrem Ausscheiden ergänzen sich die Mitglieder des Stiftungsrats durch Zuwahl. Es genügt eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates. Das eintretende Mitglied wird für den Rest der Amtszeit gewählt/ bestimmt. Wiederwahl/ Wiederbestimmung ist zulässig. Das ausscheidende Mitglied bleibt im Amt bis zur Wahl des neuen Mitglieds.

4. Herr Dr. med. Michael Bührlen und Frau Julia Düchs, MA, haben jederzeit das Recht, Mitglieder des Stiftungsrats zu sein. Ihre Mitgliedschaft ist nicht von einer Wahl und nicht von der Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates abhängig.

5. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

6. Der Stiftungsrat wählt, wenn Frau Susanne Bührlen nicht als Vorsitzende des Beirats zur Verfügung steht und weder ich noch Frau Jost eine andere Bestimmung treffen, aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n StellvertreterIN, der den/die Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten der Verhinderung vertritt.

7. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder ein Mitglied des Stiftungsrates jederzeit aus dem Amt entlassen.

§ 13. Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat unterstützt und berät den Vorstand.
2. Er wählt den Vorstand (§ 7 Ziffern 3 und 5).
3. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
4. Nach Ausscheiden des letzten Gründungsmitglieds des Stiftungsvorstandes entscheidet der Stiftungsrat
 - a. Ob, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Mitgliedern des Vorstands ein Gehalt zu zahlen ist, soweit die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung dies zulassen.
 - b. Über von der Stiftung zu fördernde Vorhaben im Sinne des § 2 sowie die Höhe der Fördergelder.
5. Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt § 11.
6. Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Antrag eines Mitglieds kann ich zu meinen Lebzeiten alleine entscheiden, ob und in welcher Höhe eine Aufwandsentschädigung bezahlt wird; danach entscheidet der Vorstand (§ 7 Ziffer 7).
7. Die/ der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 14. Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, wenn und soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung nach Abs. 1 und Beschlüsse nach Abs. 2, insbesondere auf Zusammenlegung, bedürfen der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftungen nicht beeinträchtigen.
4. Beschlüsse nach Abs. 3 werden erst mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 12) wirksam.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine einstimmig vom Vorstand bestimmte, gemeinnützige Körperschaft, die es unter Beachtung des Stiftungszwecks, insbesondere der Hilfe zur Selbsthilfe, ausschließlich und unmittelbar zum Zweck der Förderung und Unterstützung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements zu verwenden hat.
6. Der Beschluss setzt zu seiner Wirksamkeit die vorherige Genehmigung des Finanzamtes voraus.

§ 15. Geschäftsführung, Geschäftsjahr

1. Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung über ihr Vermögen zu fertigen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16. Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 17. Schiedsgerichtsregelung

1. Vor allen gerichtlichen oder strafrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedern des Organs der Stiftung oder zwischen Organ und Stiftungsrat ist ein Schiedsgerichtsverfahren durchzuführen. Der Spruch des Schiedsrichters ersetzt ein ordentliches Gerichtsverfahren; seine Entscheidung ist bindend. Zur Schiedsrichterin bestimme ich Frau Rechtsanwältin Dr. jur. Christiane E. Vollmershausen, Alfonsstr. 11, 80636 München, die notfalls auch einen anderen geeigneten Schiedsrichter bestimmen kann, vorzugsweise die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit.
2. Auf das Schiedsgerichtsverfahren soll die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS-Schiedsgerichtsordnung 1998, gültig ab 01.07.1998 in der jeweils aktuellen Fassung) entsprechend angewendet werden.
 - a. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist München.
 - b. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt, wenn Frau Rechtsanwältin Dr. jur. Christiane E. Vollmershausen dieses Amt nicht (mehr) ausübt, drei.
 - c. Das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht.
 - d. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

§ 18. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, den 29. April 2010

Brigitte Bührlen